

Gutachten
zur Pensionszusage der Firma
Muster GmbH
für
Herrn Mustermann

Bearbeiter:

Rechtsanwalt Erwin Miller

Fachanwalt für Steuerrecht

St. Wendel, den 26. Feb. 2009

Persönliche Daten

Name: Mustermann

Geburtsdatum: 28.08.1956

Firmeneintritt: 01.07.1990

Datum der Zusage: 30.11.1991

letzte Änderung:

Rentenbeginn: 01.09.2021

Rentenbeginn (Steuer)¹ 01.09.2022

¹ EStR R 6a (8) zu § 6a EStG; dieses Renteneintrittsalter wird bei der Berechnung der Pensionsrückstellung zu Grunde gelegt.

Allgemeines zur Pensionszusage

Jede Pensionszusage setzt sich aus 4 Komponenten zusammen.

| | |
|-------------------------------|---|
| Pensions-zusage | → Arbeitsrecht/Arbeitsvertrag |
| Pensions-rückstellung | → Bilanz/Steuer/Buchwert |
| Pensions-rückdeckung | → Lebensversicherung/Investment |
| Pensions-verpflichtung | → Verkehrswert/tatsächliche Verpflichtung |

Jede Komponente kann verändert werden.

Da die einzelnen Komponenten miteinander vernetzt sind, beeinflusst jede Veränderung einer Komponente immer die anderen Komponenten.

Pensionszusage

Die Pensionszusage ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Darin wird die Verpflichtung des Arbeitgebers festgelegt, an den Arbeitnehmer eine Altersversorgung zu zahlen.

Pensionsrückstellung

Die Pensionsrückstellung ist der Wert, mit welchem das Finanzamt die Verpflichtungen aus der Pensionszusage bewertet. Die Pensionsrückstellung wird nach der sog. Heubeck'schen Tabelle vom Mathematiker errechnet. In Höhe der Pensionsrückstellung wird die Verpflichtung in der Bilanz passiviert. Die Pensionsrückstellung stellt den „Buchwert“ der Pensionszusage dar. Der „Buchwert“ ist nicht identisch mit dem „Verkehrswert“, siehe unten Pensionsverpflichtung.

Pensionsrückdeckung

Um die Verpflichtungen aus der Pensionszusage erfüllen zu können, spart der Arbeitgeber Kapital an. Dies erfolgt in der Regel über Versicherungen oder andere Kapitalanlagen. Wird dieses Geld als Rücklage für Pensionsverpflichtungen ausgewiesen und für den Fall der Insolvenz abgesichert, so spricht man von Pensionsrückdeckungen.

Pensionsverpflichtung

Die tatsächliche Verpflichtung aus der Pensionszusage ergibt sich aus dem Marktpreis/Verkehrswert. Wie hoch sind die Kosten, wenn die Verpflichtung zur Rentenzahlung auf eine Lebensversicherung übertragen wird.

Pensionszusage

Versorgungszusagen

| | |
|----------------------------------|------------|
| monatl. Altersrente: | 3.799,80 € |
| monatl. Berufsunfähigkeitsrente: | 3.799,80 € |
| monatl. Witwenrente: | 2.279,88 € |
| monatl. Waisenrente: | |

Rentendynamik

| | |
|--------------------|-----------------------------------|
| vor Rentenbeginn: | Dynamik wie Gehalt |
| nach Rentenbeginn: | Dynamik wie Beamtenbesoldung A 16 |

Abfindungsklausel: keine

Vorbehalte: Ja

Geltung des BetrAVG: nein

Unverfallbare Ansprüche, die in der Vergangenheit bereits erdient wurden

Wenn die Rentenansprüche zum Stichtag 31.12.2008 eingefroren würden, hätte Herr Müller bei Rentenbeginn mit 65 Jahren unverfallbare Rentenansprüche wie folgt:

Unverfallbare Ansprüche: 2.181,75 € Rente pro Monat ab 65

Pensionsrückstellung

Teilwerte für die Steuerbilanz gemäß § 6a EStG („Heubeck“-Werte)

| | |
|--|-----------|
| Pensionsrückstellung zum 31.12.2007 | 205.790 € |
| Pensionsrückstellung zum 31.12.2008 ² | 210.192 € |

Rückstellung in der Handelsbilanz ab 2010

Ab dem Wirtschaftsjahr 2010 sind gemäß § 253 Abs. 2 HGB (neue Fassung gemäß BilMoG) die Pensionsrückstellungen neu zu bewerten.

Der Rechnungszins hat der tatsächlichen Marktlage zu entsprechen. Zukünftige Entwicklungen, wie zum Beispiel gesetzlich vorgeschriebene Rentenerhöhungen oder Gehaltssteigerungen sind zu berücksichtigen.

Der Rechnungszinssatz ist jährlich zu aktualisieren.

Erstmals für die Bilanz 2010 können die Pensionsrückstellungen aus der Handelsbilanz nicht mehr in die Steuerbilanz übernommen werden. Es sind somit zwei getrennte Berechnungen zur Pensionsrückstellung vorzunehmen.

Gemäß Art. 67 Abs.1 EGHGB besteht die Möglichkeit, die Bewertungsdifferenz längstens über 15 Jahre anzusammeln. Die Zuführung ist variabel und muss jährlich mindestens 1/15 der Neubewertungsdifferenz betragen.

In den nachfolgenden Tabellen werden folgende Entwicklungen dargestellt:

Tabelle 1: sofortige Umstellung zu 100 % (maximale Umstellung)

Tabelle 2: ratierliche Umstellung zu 1/15 der Differenz pro Jahr (Mindestumstellung)

Es wird ein Rechnungszins von 3,75 % p.a. unterstellt.

Tabelle 1: sofortige Umstellung zu 100 % (maximale Umstellung)

² Renteneintrittsalter EStR R 6a (8) zu § 6a EStG: 66 Jahre

| Jahr | Rückstellungsverlauf Steuerbilanz | Rückstellungsverlauf Handelsbilanz, Umstellung sofort zu 100 % | Entwicklung des Eigenkapitals auf Grund der Umstellung (kumulierte Werte) |
|------|-----------------------------------|--|---|
| 2010 | 65.150 € | 127.565 € | -62.415 € |
| 2011 | 72.153 € | 139.793 € | -67.640 € |
| 2012 | 79.531 € | 152.446 € | -72.915 € |
| 2013 | 87.302 € | 165.537 € | -78.235 € |
| 2014 | 95.483 € | 179.079 € | -83.596 € |
| 2015 | 104.092 € | 193.084 € | -88.992 € |
| 2016 | 113.145 € | 207.563 € | -94.418 € |
| 2017 | 122.661 € | 222.532 € | -99.871 € |
| 2018 | 132.658 € | 238.003 € | -105.345 € |
| 2019 | 143.154 € | 253.992 € | -110.838 € |

Tabelle 2: ratierliche Umstellung zu 1/15 der Differenz pro Jahr (Mindestumstellung)

| Jahr | Rückstellungsverlauf Steuerbilanz | Rückstellungsverlauf Handelsbilanz, Umstellung 1/15 der Differenz pro Jahr | Entwicklung des Eigenkapitals auf Grund der Umstellung (kumulierte Werte) |
|------|-----------------------------------|--|---|
| 2010 | 65.150 € | 69.311 € | -4.161 € |
| 2011 | 72.153 € | 81.172 € | -9.019 € |
| 2012 | 79.531 € | 94.114 € | -14.583 € |
| 2013 | 87.302 € | 108.165 € | -20.863 € |
| 2014 | 95.483 € | 123.348 € | -27.865 € |
| 2015 | 104.092 € | 139.689 € | -35.597 € |
| 2016 | 113.145 € | 157.207 € | -44.062 € |
| 2017 | 122.661 € | 175.926 € | -53.265 € |
| 2018 | 132.658 € | 195.865 € | -63.207 € |
| 2019 | 143.154 € | 217.046 € | -73.892 € |

Wenn das Eigenkapital der GmbH sich nicht verschlechtern darf, muss die negative Entwicklung durch zusätzliche Gewinne oder Auflösung von stillen Reserven neutralisiert werden. Ansonsten entstehen negative Folgen für:

- Rating
- Gewinnausschüttungen

Pensionsrückdeckung

Versicherungen

Rückkaufswerte zum 31.12.2008, ca.: 100.000 €

Die Überprüfung der versicherten Risiken (Todesfall und Invalidität) ist nicht Gegenstand der Begutachtung.

Die Überprüfung, ob die gewählte Rückdeckung im Hinblick auf die zu erzielende Rendite sinnvoll ist, ist nicht Gegenstand der Begutachtung.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Rückdeckung nicht über Lebensversicherungen erfolgen muss.

Lebensversicherungen machen nur Sinn, wenn entsprechende Risiken abzusichern sind.

Pensionsverpflichtung

Unveränderte Pensionszusage

Am **01.09.2021** wird nach heutiger Versicherungsmathematik ein Betrag von

857.544 €

benötigt, um die zugesagte Rente in Höhe von 3.799 €
nebst Witwenrente monatlich zu finanzieren.

Eingefrorene Pensionszusage

Am **01.09.2021** wird nach heutiger Versicherungsmathematik ein Betrag von

492.314 €

benötigt, um die eingefrorene Rente in Höhe von 2.181 €
nebst Witwenrente monatlich zu finanzieren.

Vorschlag zur Restrukturierung Umwandlung in eine Einmalzahlung

Das Risiko der Langlebigkeit entfällt, wenn anstelle der lebenslangen Rentenzahlung eine Pensionszusage über eine einmalige Zahlung erteilt wird. Dadurch wird die Verpflichtung kalkulierbar.

Gemäß § 6 a EStG ist eine Zusage auf Altersversorgung in Form einer einmaligen Zahlung zulässig.

| | | |
|--------------|-----------|-------------------|
| Alte Zusage: | 3.799 € | monatliche Rente |
| Neue Zusage: | 857.544 € | einmalige Zahlung |

Die Einmalzahlung entspricht dem wirtschaftlichen Wert der Rentenzusage.

Auswirkung auf die Steuerbilanz

| | |
|--|------------------|
| Rückstellung zum 31.12.2007, alte Zusage | 205.790 € |
| Rückstellung zum 31.12.2008, neue Zusage | <u>291.599 €</u> |
| Gewinnminderung (Aufwand) | 85.809 € |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Notwendiges Kapital im Jahr 2021: | 857.544 € |
|-----------------------------------|-----------|

Vorschlag zur Restrukturierung Einfrieren der Rentenansprüche

Die Verpflichtung aus der Pensionszusage wächst nicht weiter an, wenn die Zusage in Höhe der bereits erdienten, unverfallbaren Ansprüche eingefroren wird.

Das Einfrieren in Höhe der in der Vergangenheit erdienten Ansprüche stellt im steuerlichen Sinne keinen Verzicht dar.

Die Ansprüche werden zum 31.12.2008 eingefroren und wie folgt festgeschrieben:

| | |
|----------------------------------|------------|
| monatl. Altersrente: | 2.181,75 € |
| monatl. Berufsunfähigkeitsrente: | 2.181,75 € |
| monatl. Witwenrente: | 1.309,05 € |

Auswirkung auf die Steuerbilanz

| | |
|---|------------------|
| Rückstellung zum 31.12.2007, alte Zusage | 205.790 € |
| Rückstellung zum 31.12.2008, neue Zusage ³ | <u>166.391 €</u> |
| Gewinnerhöhung (Gewinn) | 39.399 € |

Notwendiges Kapital im Jahr 2021: 492.314 €

Hinweis im Hinblick auf vorhandene Versicherungen:

Es ist auch denkbar, nur die Altersrente in der oben genannten Höhe einzufrieren.

Die Invaliden- und/oder Witwenrente wird gemäß den vorhandenen Versicherungen zugesagt.

³ Die Rückstellung wird berechnet, als ob der Arbeitnehmer ausgeschiedenen wäre (ausgeschiedener Anwärter mit unverfallbaren Ansprüchen)

Vorschlag zur Restrukturierung Einfrieren der Rentenansprüche Verzicht gegen Zahlung einer Abfindung, fällig mit 65 Jahren

Bei einem Verzicht auf die Ansprüche aus der Pensionszusage gegen Zahlung einer später fällig werdenden Abfindung wird die Pensionsrückstellung aufgelöst; statt dessen wird eine Verbindlichkeit bilanziert.

Der Verzicht auf die Ansprüche aus der Pensionszusage gegen Zahlung einer Abfindung ist steuerlich unschädlich, wenn die Abfindung dem wirtschaftlichen Wert der Zusage entspricht.

Die eingefrorene Altersrente ab 65 inklusive Witwenrente in Höhe von 60 % entspricht einem wirtschaftlichen Wert in Höhe von 492.314 €.

Die Abfindung ist im Jahre 2021 fällig.

In der Bilanz ist diese Abfindung (Verpflichtung) mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. abzuzinsen.

Auswirkung auf die Steuerbilanz

| | |
|---|------------------|
| Rückstellung zum 31.12.2007, alte Zusage | 205.790 € |
| Verbindlichkeit zum 31.12.2008, Abfindung | <u>249.752 €</u> |
| Gewinnminderung (Aufwand) | 43.962 € |

Notwendiges Kapital im Jahr 2021: 492.314 €

Stellungnahme zur Restrukturierung von Pensionszusagen

- **Einfrieren in Höhe der unverfallbaren Ansprüche**
- **Verzicht auf die eingefrorenen Ansprüche gegen Zahlung einer Abfindung**
- **Fälligkeit der Abfindung mit Vollendung des 65. Lebensjahres**

Die oben genannten Vertragsgestaltungen wurden von mir erstmals im Jahre 2006 in der Praxis umgesetzt. Die Entwicklung erfolgte in einem konkreten Fall in Zusammenarbeit mit der Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Saarbrücken.

Das gesamte „Vertragspaket“ wurde in einem informellen Gespräch mit einem auf Pensionszusagen spezialisierten Betriebsprüfer der saarländischen Finanzbehörden besprochen. Dieser äußerte sich dahingehend, dass er bei einer Betriebsprüfung keine Ansatzpunkte erkennen könnte, wonach die Vereinbarung steuerlich bedenklich sein könnte. In den bisher von mir betreuten Betriebsprüfungen wurden die Verträge nicht beanstandet.

Die Vertragsgestaltung umfasst drei Schritte, von denen jeder einzelne Schritt steuerlich zulässig ist.

1. Schritt: Einfrieren der Pensionszusage in Höhe der unverfallbaren Ansprüche
2. Schritt: Verzicht auf die eingefrorene Pensionszusage gegen Zahlung einer Abfindung
3. Schritt: Vereinbarung der Fälligkeit zum Ablauf des 65. Lebensjahres

Die Kombination der drei Schritte kann nicht dazu führen, dass die Verträge steuerlich nicht anerkannt werden.

Allgemein: Änderung von vertraglich vereinbarten Pensionszusagen

Einseitige Änderungen von Pensionszusagen sind nur unter ganz bestimmten Einschränkungen zulässig.

Wird die Pensionszusage jedoch einvernehmlich geändert, so ist dies arbeitsrechtlich möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass jede Änderung der Pensionszusage eine Änderung der steuerlichen Bewertung (Heubeck-Teilwert) bewirkt. Somit kann sich die Pensionsrückstellung erhöhen, reduzieren oder ganz entfallen. Diese Auswirkungen sind bei den Änderungen in der Pensionszusage vorab zu berechnen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

1. Schritt:

Einfrieren der Pensionszusage in Höhe der unverfallbaren Ansprüche

Der Verzicht auf künftig entstehende Versorgungsansprüche stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung Baden-Württemberg keine verdeckte Einlage dar und führt auch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn beim Gesellschafter-Geschäftsführer. Denn der Verzicht umfasst nur solche Versorgungsansprüche, die zum Verzichtszeitpunkt noch nicht verdient sind.

Die gleiche Auffassung lässt sich aus der Verfügung der OFD Koblenz herauslesen:

OFD Koblenz v. 25.06.2003 - S 1557 A - St 43 1

Betriebliche Altersversorgung - Merkblatt für die Prüfung der betrieblichen Altersversorgung

2.6.1 Abfindungszahlungen für unverfallbare Ansprüche

Die Abfindung derartiger Ansprüche, die möglicherweise bei Beendigung eines Anstellungsvertrags gewährt werden, stellen in Höhe des angemessenen Betrages, der etwa dem Barwert der Pensionsrückstellung im Zeitpunkt der Beendigung entspricht, Einnahmen gem. § 19 EStG dar.

2.6.2 Abfindungszahlungen für verfallbare Ansprüche

Werden im Zusammenhang mit der Beendigung eines Anstellungsvertrags verfallbare Ansprüche aus Pensionsansparungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers abgefunden, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Denn die Kapitalgesellschaft erbringt Leistungen, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet ist und die sie einem fremden Dritten nicht gewähren würde.

2. Schritt:

Verzicht auf die eingefrorene Pensionszusage gegen Zahlung einer Abfindung

Der Verzicht auf eine Pensionszusage gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des wirtschaftlichen Wertes der Pensionszusage führt nicht zu einer verdeckten Einlage und Zufluss von Arbeitslohn (siehe oben OFD Koblenz).

Finanzgericht Nürnberg v. 21.11.2006 - I 149/2005

Einmalige Kapitalleistung aufgrund einer Pensionszusage ist keine verdeckte Gewinnausschüttung

Leitsatz

Wenn eine Pensionszusage an den Gesellschaftergeschäftsführer durch eine einmalige Kapitalabfindung abgegolten wird, der Gesellschaftergeschäftsführer jedoch weiterhin für das Unternehmen tätig

ist, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

3. Schritt:

Vereinbarung der Fälligkeit zum Ablauf des 65. Lebensjahres

Wenn durch die Vertragsgestaltung gewährleistet wird, dass die Abfindung dem Arbeitnehmer vor Fälligkeit nicht zufließt und dieser darüber weder tatsächlich, noch fiktiv verfügen kann, so findet kein Zufluss im Sinne des Lohnsteuerrechts statt.

Im Rahmen des Betriebsvergleichs und im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung ist es notwendig, dass das (abgezinste) Abfindungskapital an den Arbeitnehmer für den Fall der Insolvenz verpfändet wird.

Bilanzielle Auswirkung an einem Beispiel:

| | |
|---|------------------|
| „alte“ Pensionszusage | |
| Pensionsrückstellung zum <u>31.12.2007</u> | 120.007 € |
| <i>Schritt 1 (Zwischenschritt für eine fiktive Sekunde)</i> | |
| <i>„eingefrorene“ Pensionszusage</i> | |
| <i>Pensionsrückstellung zum <u>31.12.2008</u></i> | <i>97.508 €</i> |
| <i>Schritt 2</i> | |
| <i>Verzicht auf die Pensionszusage</i> | |
| <i>Pensionsrückstellung zum <u>31.12.2008</u></i> | <i>0 €</i> |
| <i>Schritt 3</i> | |
| <i>„neue“ Verbindlichkeit, fällig zum 65. Lebensjahr</i> | |
| <i>Verbindlichkeit in der Zukunft</i> | <i>292.000 €</i> |
| „abgezinste“ Verbindlichkeit (5,5 % p.a.) | |
| Verbindlichkeit zum <u>31.12.2008</u> | 140.565 € |
| Bilanzverlust (Gewinnminderung) | 20.558 € |